

Merkblatt / Information

Verdienstaussfallentschädigung bei Schließung oder Betretungsverbot (z.B. „Lernen auf Distanz“ von Schulen

Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus können Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer oder die eigene bedeutet.¹

Im Zuge notwendiger Schutzmaßnahmen² kann das Gesundheitsamt der Stadt Hamm als zuständige untere Gesundheitsbehörde zusätzlich anordnen, dass Schülerinnen und Schüler, die krank oder krankheits- oder ansteckungsverdächtig im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind, in geeigneter Weise abgesondert werden müssen.

Diese Anordnungen werden im Regelfall zunächst durch die Schulen mündlich übermittelt, und anschließend durch das zuständige Gesundheitsamt in einem schriftlichen Bescheid bestätigt.

Sofern erwerbstätige Erziehungsberechtigte ihr Kind, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigen oder betreuen, weil keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann und deshalb einen **Verdienstaussfall** erleiden, erhalten diese nach dem Infektionsschutzgesetz³ eine Entschädigung in Geld.

Regelungen zur Zahlung einer Entschädigung:

1. Arbeitnehmer*innen erhalten die Entschädigung von ihren Arbeitgebern **als Lohnfortzahlung**
2. Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend über einen Antrag von der zuständigen Stelle erstatten lassen. Sie können Anträge für mehrere Arbeitnehmer*innen gemeinsam stellen
3. Selbstständige können den Antrag selbst stellen Weitere Informationen erhalten Sie auf der u.a. Internetseite⁴

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) i.V.m. § 54 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG)

² §§ 28 ff. IfSG

³ § 56 Abs. 1a IfSG

⁴ <https://ifsg-online.de/antrag-schliessung-schulen-und-betreuungseinrichtungen.html>